

Die Softwareupdateverpflichtung des Verkäufers über die Nutzungsdauer des Produkts

1

Problematik und Ausgangslage

- keine Software, bzw. integrierte Software von embedded systems, wird fehlerfrei programmiert, da Komplexität Programme sehr hoch
- „Hacker“ machen von Programmfehlern Gebrauch, um Schadprogramme einzuschleusen
- spätere Änderungen der Umwelt (z.B. Straßenlage bei Navigationssystemen) oder Programmumgebung (z.B. Hardware) bedürfen Anpassung der (integr.) Software
- ökonomische (Produktionsstillstand, Kauf eines neuen u. teuren Programms, umständliche und zeitintensive Workarounds), technische (Verfügbarkeit Quellcode) und rechtliche (UrhG) Angewiesenheit des Käufers auf den Verkäufer zur Sicherung Funktionsfähigkeit des Produkts über die Nutzungsdauer
- Verkäufer hat das Know-How und die Betriebsmittel für kostengünstige und schnelle Lösung durch Update

→ Fraglich daher, ob ein zivilrechtl. Updateanspruch des Käufers einer Software oder eines embedded systems gegenüber Verkäufer besteht

2

Methode

- Übertragung der von der herrschenden Meinung vertretenen Grundsätze zur Ersatzteillieferpflicht auf die Thematik der Software und der embedded systems (integrierte Software), unter Berücksichtigung der Eigenheiten dieser Produkte

3

Updatepflicht des Verkäufers aus der kaufrechtlichen Gewährleistung

- fehlende Updateversorgung per se kein Sachmangel, da nur persönliche Erwartung für die Zukunft
- falls keine Vereinbarung der Beschaffenheit, Orientierung am Stand der Technik, und insb. Frage, ob Mangel Produkt unbrauchbar werden lässt → z.B. Navigationssystem steuert Stuttgart statt Karlsruhe an; das Programm stürzt alle zwei Minuten ab; Taschenrechnersoftware liefert falsche Ergebnisse; aber: Änderungen nach Gefahrübergang, die Anpassungen bedürfen, stellen keinen Mangel dar
- beachte: zweijährige Gewährleistungsfrist entwertet Updatepflicht, da Updates auch oft nach zwei Jahren notwendig werden

4

Updatepflicht des Verkäufers als nachvertragliche Nebenleistungspflicht

- **Anspruchsgrundlage:**
§ 242 BGB, außer konkrete Hinweise für einfache/ergänzende Auslegung gemäß §§ 133, 157 BGB
- **sachlicher Umfang:**
Upgrade → Behebung von Fehlern die bei Gefahrübergang vorlagen, aber auch von späteren Fehlern und Änderungen (z.B. Straßenlage bei Navigationssystemen), bei denen ein konkreter Anpassungsbedarf bereits anfänglich bekannt ist → im Gegensatz zum Umfang eines Updates, welches nur Fehlerbeseitigung

5

Abkündigung der Updatepflicht?

- solange die Updatepflicht besteht, ist es dem Verpflichtetem nicht möglich, die Pflicht zum Update seiner Software oder der integr. Software seines embedded systems abzukündigen, d.h. ein Support besteht zumindest im Umfang der Updatepflicht weiter über die Nutzungsdauer fort
- eine Verletzung der Updatepflicht kann unter anderem ein Recht auf Schadensersatz und Rücktritt (Leistungsstörungenrecht) zur Folge haben

- **zeitlicher Umfang:**
Nutzungsdauer → anhand des konkreten Einzelfalls zu bestimmende und vom Käufer berechtigterweise zu erwartende Nutzungszeit des Produkts
- **angemessenes Entgelt:**
Die Updatepflicht wird gegen ein angemessenes Entgelt erbracht. Dieses bestimmt sich nach dem Personenkreis der Verpflichtung
 - Einzellösung: Abrechnung auf Zeit-/Materialbasis
 - Anwenderkreis: Pauschale, bei der Kosten auf alle Nutzer des Programms verteilt werden, da auch alle von Problem betroffen
- **Anspruchsgegner:**
Regress-/Durchgriffslösung → verpflichtet ist jeder Verkäufer. Diesem steht aber dasselbe Recht auf Update zu, welches er gegenüber seinem Verkäufer geltend machen kann, um seine Pflicht zu erfüllen

6

Weiterer Forschungsbedarf

- zu prüfen bleibt, ob die Richtlinien-vorschläge über digitale Inhalte COM/2015/634/FINAL und vertragsrechtl. Aspekte des Warenhandels COM/2017/637/FINAL Auswirkungen auf die hier gefundenen Ergebnisse haben

7

Literaturhinweise

- zur Ersatzteillieferpflicht:
 - *Welters*, Obsoleszenz im Zivilrecht – Insbesondere die Pflicht des Herstellers langlebiger technischer Anlagen zur Ersatzteilversorgung, Diss. 2011
 - *Schmitz*, Ersatzteillieferung und Wartung als Unterstützungspflichten des Kaufvertrags, Diss. 2010
- zur Updatepflicht:
 - *Fritzemeyer/Splittgerber*, CR 2007, 209 ff.
 - *Zahrnt*, CR 2000, 205 ff.
 - *Moritz*, CR 1999, 541 ff.

Die vorliegenden Ausführungen beruhen auf den Ergebnissen der Bachelorthesis des Autors:



Jochen Riehle